

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur 100
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 12. April 1938.

Loyale Haltung der polnischen Kolonie in Wien.

Der Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Ing. Neubacher empfing heute den Obmann der Wiener polnischen Kolonie, Minister a. D. Dr. von Twardowski, der ihm die Erklärung abgab, dass die in Wien lebenden Polen, die sich vor dem Weltkrieg in der alten Monarchie und später in der Bundesrepublik Oesterreich als ein Faktor der Ordnung und ein Element des Friedens bewährt haben, auch im Dritten Reich ihre loyale Haltung erweisen werden. Ihre Einstellung ist durch das deutsch-polnische Abkommen vom Jänner 1934 und die Minderheitsklärungen vom November 1937 von selbst gegeben und überdies durch die allbekannten Sympathien der Polen für die Stadt Wien auch gefühlsmässig untermauert. Dr. von Twardowski legte des weiteren die organisatorischen Verhältnisse der hiesigen polnischen Kolonie dar und nahm auch Gelegenheit, einige Fragen lokaler Natur zur Sprache zu bringen.

Anmeldepflicht für Pferde nebst Beschirrung und für Fuhrwerke in Wien.

Der Magistrat teilt mit:

Jeder Besitzer von Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln oder von für die Fortbewegung durch Tiere bestimmten Fuhrwerken, die ihren dauernden Standort im Stadtgebiete von Wien haben, ist auf Grund der II. Durchführungsverordnung zum Militärvorspanngesetz verpflichtet, die Zahl und die Gattung sowohl seiner Pferde samt den zugehörigen Ausrüstungsgegenständen (Zäumung, Beschirrung) als auch seiner Fuhrwerke mittels Anzeigezettel, die bei den Bezirkshauptmannschaften in Wien unentgeltlich erhältlich sind, bekanntzugeben. In einem Anzeigezettel hat der Besitzer alle seine im gleichen Standort (Stallung, Remise) gehaltenen Pferde und Fuhrwerke einzutragen. Hat ein Besitzer Pferde oder Fuhrwerke in mehreren Standorten in Wien, so ist für jeden Standort ein gesonderter Anzeigezettel auszufertigen. Der Anzeigezettel ist für die Anzeige sowohl der Pferde als auch der Fuhrwerke bestimmt. Die ausgefüllten Anzeigezettel sind von den Besitzern ausnahmslos in der Bezirkshauptmannschaft des Standortes der Pferde, beziehungsweise der Fuhrwerke abzugeben. Die Anzeigen sind bis längstens 19. April d. J. zu erstatten.

Die Ausnahmen von der Anzeigepflicht, die Befreiungsgründe von der Verpflichtung zur Vorführung der Pferde vor die Klassifikationskommission und der Fuhrwerke zur Vorspannleistung sind der auf den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaften angeschlagenen Kundmachung zu entnehmen und auch auf der Rückseite der Anzeigezettel vermerkt. Ansprüche auf Befreiung sind unter Anschluss entsprechender Nachweise schon bei der Anzeige bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzubringen. Die Unterlassung der fristgerechten Erstattung der Anzeige wird von der Polizeibehörde bestraft.

Der Beginn der Ueberprüfung der Pferde und ihrer zugehörigen Ausrüstungsgegenstände auf ihre Tauglichkeit zum Zwecke des Militärvorspannes durch amtliche Klassifikationskommissionen, die Klassifikationsplätze und der Zeitpunkt der Besichtigung der Fuhrwerke bei den Besitzern werden durch Kundmachung später verlautbart werden.
